

Amtsgericht Ingolstadt

Az.: 16 C 1670/16



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: 13P [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 85072 Eichstätt

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 80538 München, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Ingolstadt durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 25.04.2019
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2019 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 600,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.09.2015 sowie einen weiteren Betrag in Höhe von 506,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.09.2015 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Beklagte wohnte im Februar [REDACTED] an der Anschrift [REDACTED] Eichstätt und war dort Anschlussinhaber eines Internetanschlusses. Der Beklagte wurde mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [REDACTED] wegen der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen abgemahnt.

Die Klägerin behauptet, sie sei Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte für den Film [REDACTED] in Deutschland. Die Klägerin sei im Hersteller- und Urhebervermerk ausdrücklich als Rechteinhaberin ausgewiesen.

Die Klägerin trägt ferner vor, es sei eine Ermittlungsagentur mit der Überwachung von P2P-Netzen beauftragt worden. Es seien dabei bezüglich des streitgegenständlichen Filmwerks eine Rechtsverletzung am [REDACTED] von [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr ermittelt worden. Es sei ermittelt worden, dass sie Rechtsverletzung über die IP-Adresse [REDACTED] begangen worden wäre. Anschließend sei ein zivilrechtliches Gestattungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG (Landgericht Köln, Az.: 217 O 6/13) durchgeführt worden. Durch den zuständigen Internetdiensteanbieter Telekom Deutschland sei mitgeteilt, dass der Beklagte zu dem Zeitpunkt der Rechtsverletzungen Inhaber des Anschlusses gewesen sei, dem die ermittelte IP-Adressen zu den Zeitpunkten [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr zugewiesen gewesen wäre.

Es sei zu vermuten, dass der Beklagten als Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich sei.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 600,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.09.2015 sowie

EUR 506,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.09.2015

zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Durch den Beklagten wurde vorgetragen, die Klägerin schulde bis heute den Nachweis der Urheberrechte. Es werde bestritten, dass die von der Klägerin behauptete Rechtsverletzung über den Internetanschluss des Beklagten zum streitgegenständlichen Zeitpunkt erfolgt sei. Der Beklagte behauptet, über den Telekom-Anschluss des Beklagten sei zum streitgegenständlichen Zeitpunkt, also am [REDACTED] keine Internetverbindung möglich gewesen. Ferner wird behauptet, zur angeblichen Zeit sei der Internetanschluss des Beklagten nicht - auch nicht eingeschränkt - funktionsfähig gewesen. Die wichtigen technischen Komponenten seien bei einem zuvor stattgefundenen Überspannungsschaden am [REDACTED] defekt gegangen. Zum Zeitpunkt der angeblichen Rechtsverletzung habe sich der Beklagte auch in seinem Arbeitsplatz in München befunden.

Dass der Internetanschluss zu diesen Zeitpunkten nicht funktionsfähig gewesen sei, stehe der behaupteten Rechtsverletzung eindeutig entgegen. Der Sachverständige im Parallelverfahren habe bestätigt, dass zwingend ein Splitter notwendig gewesen wäre, um den Internetanschluss zu nutzen. Sowohl der Splitter als auch der Router seien jedoch zu diesem Zeitpunkt defekt gewesen. Der Überspannungsschaden sei durch die Versicherung erst am [REDACTED] reguliert worden und der neue DSL-Splitter sei von der Telekom erst am [REDACTED] übersandt worden.

Es sei zudem mit Nichtwissen zu bestreiten, dass die Telekom Deutschland dahingehende Auskünfte erteilt habe, wie dies von der Klägerin vorgetragen werde. Es könne ferner auch nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Beauskunftung durch die Telekom Deutschland ein Fehler unterlaufen sei und es zu einer Falschzuordnung der IP-Adresse gekommen sei.

Das Gericht hat durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] Beweis erhoben. Bezüglich des Ergebnisses dieser Beweiserhebung wird auf das Protokoll über die Verhandlung vom 01.04.2019 Bezug genommen. Zudem wurde durch Beschluss vom 24.01.2019 die Verwertung des im Verfahren 16 C 1678/16 eingeholten schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Markus Schmidt sowie der dort protokollierten ergänzenden mündlichen Anhörung des Sachverständigen angeordnet.

Ergänzend wird ferner auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien sowie die Protokolle über die mündlichen Verhandlungen vom 03.04.2017 und 01.04.2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Beklagte haftet der Klägerin gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 600,00 €, da die Urheberrechtsverletzung schuldhaft begangen wurde. Der Klägerin steht gegen den Beklagten zudem ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung aus § 97 a Abs. 3 UrhG in Höhe von 506,00 € zu.

1.

Der Beklagte haftet gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 600,00 €.

a.

Die Klägerin ist als Rechteinhaberin aktivlegitimiert.

Die Klägerin konnte zahlreiche aussagekräftige Indizien für ihre Rechteinhaberschaft anführen, wogegen die Rechteinhaberschaft von der Beklagtenseite nur einfach bestritten wurde, ohne jedoch konkrete Indizien aufzuzeigen, die geeignet wären, Zweifel an einer Rechteinhaberschaft der Klägerin zu wecken.

Ein gewichtiges Indiz für die Rechteinhaberschaft ist z. B. die Nennung von [REDACTED] auf der Umverpackung der Vervielfältigungsstücke (Anlage K1) sowie auf der DVD und die Nennung [REDACTED] auf der Rückseite der Umverpackung. Aufgrund dieser Indizien und mangels konkretem Vortrag gegenteiliger Indizien geht das Gericht von einer Rechteinhaberschaft der Klägerin aus.

b.

Die streitgegenständliche Rechtsverletzung vom [REDACTED] wurde von dem Internetanschluss des Beklagten aus begangen.

Dies konnte die Klägerin durch Vorlage diverser Unterlagen über den Ermittlungsvorgang sowie aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] im Parallelverfahren, Az.: 16 C 1678/16, zur Ermittlung von IP-Adressen am [REDACTED] die dem Anschluss des Beklagten ebenfalls zugewiesen waren, zur Überzeugung des Gerichts nachweisen.

Dem Sachverständigen lag dabei nach seinen Feststellungen, die gemäß § 411a ZPO in das hiesige Verfahren eingeführt wurden, ein Mitschnitt des Netzwerkverkehrs vor, sodass er diesen nachvollziehen und analysieren konnte. Durch den Sachverständigen wurde festgestellt, dass nach seinen Ermittlungen von einem Client mit der IP-Adresse [REDACTED] am [REDACTED] die klägerseits dargelegte Datei angeboten worden sei. Es seien auch Nutzdaten dieser Datei von BitTorrent-Teilnehmern erfolgreich heruntergeladen worden. Ferner wurde festgestellt, dass von einem Client mit der IP-Adresse [REDACTED] am [REDACTED] die klägerseits dargelegte Datei in dem BitTorrent-Netzwerk angeboten worden sein soll. Auch dort seien Nutzdaten dieser Datei von BitTorrent-Teilnehmern erfolgreich heruntergeladen worden.

Er habe auch einen audiovisuellen Vergleich bezüglich des Filmwerks im Parallelverfahren durchgeführt und dadurch die klägerseits genannten File-Hashwerte überprüft.

Er habe keine Anzeichen feststellen können, die auf eine Manipulation des Netzwerkverkehrs hindeuten würden. Die Rohdaten des Netzwerkverkehrs könnten für ihn auch quasi als „die reine Wahrheit“ bezeichnet werden. Er habe in den vergangenen 8 Jahren ca. 70 Gutachten zu verschiedenen Ermittlungssoftwareprogrammen der verschiedenen Anbieter erstellt. Ihm seien dabei nie Fehlerquellen oder Probleme bei dem System PFS aufgefallen.

Seitens des Gerichts bestehen aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen sowie aufgrund der Tatsache, dass der Anschluss des Beklagten zu insgesamt drei verschiedenen Zeitpunkten mit verschiedenen IP-Adressen als Teilnehmer in einer Internettauschbörse ermittelt wurde, keine Zweifel daran, dass die IP-Adressen durch die Ermittlungsagentur im Parallelverfahren zutreffend ermittelt wurde. Die im Parallelverfahren für den [REDACTED] ermittelte IP-Adresse

ist dabei identisch, mit der im hiesigen Verfahren dargelegten IP-Adresse.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist vor allem auch zu berücksichtigen, dass es als äußerst unwahrscheinlich anzusehen ist, dass es bei einer mehrfachen Ermittlung eines Anschlussinhabers zu einer Falschzuordnung kommt (vgl. OLG Köln, NJW-RR 2012, 1327; LG München I, Urteil vom 08.05.2015, Az.: 21 S 12683/14; OLG München, 01.10.2012 - 6 W 1705/12).

Zudem geht das Gericht aufgrund des im Ermittlungsdatensatzes dokumentierten File-Hashwertes davon aus, dass auch bezüglich des hiesigen Filmwerks sichergestellt wurde, dass das angebotene Filmwerk mit dem Filmwerk der Klägerin identisch ist. Konkreter Vortrag der auf eine Verwechslung bezüglich der Datei schließen lässt, wurde von der Beklagtenseite nicht vorgebracht.

Auch ist es aus Sicht des Gerichts so unwahrscheinlich, dass eine Falschzuordnung bei der Beauskunftung durch die Telekom Deutschland stattgefunden hat, dass dies der vollen Überzeugung des Gerichts bezüglich der Ermittlung des korrekten Anschlussinhabers nicht entgegensteht. Der Sachverständige hat in seiner mündlichen Anhörung im Parallelverfahren dazu ausgeführt, dass nach seinen Kenntnissen bei der Beauskunftung durch die Telekom keine grundlegenden Probleme bestehen würden. Er könne jedoch ggf. in Einzelfällen Übertragungsfehler nicht völlig ausschließen, da auch dort nach seinem Kenntnisstand letztlich immer Menschen tätig sind und teilweise per Hand Werte in Excel-Tabellen und ähnliches übertragen werden.

Aufgrund der Mehrfachermittlung erscheint jedoch hier eine Falschzuordnung äußerst unwahrscheinlich, zumal der Anschluss des Beklagten auch in einem weiteren Verfahren mit einem anderen Filmwerk beauskunftet wurde und dabei ein getrenntes Auskunftsverfahren durchgeführt wurde, weshalb auch ein Übertragungsfehler aufgrund der Benutzernummer des Beklagten für das Gericht äußerst unwahrscheinlich erscheint. Im Parallelverfahren 16 C 1678/16 wurde das Auskunftsverfahren für ein anderes Filmwerk und von einer anderen Rechteinhaberin beantragt, weshalb ein vollständig separates Auskunftsverfahren auf Antrag Klägerin im Verfahren 16 C 1678/16 durchgeführt wurde.

Es bestehen daher auch keine vernünftigen Zweifel daran, dass der Beklagte ordnungsgemäß als Anschlussinhaber dieser IP-Adresse beauskunftet wurde.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass der Beklagte vorgebracht hatte, dass sein Internetanschluss zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines defekten Splitters und Routers gar nicht nutzbar gewesen sei und der Zeuge [REDACTED] zumindest bestätigt hatte, dass es einen Defekt des Splitters und des Routers gegeben habe, er aber nicht mehr sagen könne wann dies gewesen sei. Dies schließt jedoch nach Auffassung des Gerichts eine fehlerfreie Ermittlung des Anschlusses des Beklagten nicht aus. Vielmehr ist es in Anbetracht der mehrfachen Treffer bezüglich verschiedener Filmwerke viel wahrscheinlicher, dass der Internetanschluss entweder ohne Splitter oder mit einem anderen Splitter genutzt wurde, als dass die Ermittlungen fehlerhaft gewesen wären.

Zudem konnte auch durch den Beklagten nicht der Nachweis geführt werden, dass es im Haushalt am [REDACTED] keinen funktionsfähigen Splitter gegeben habe. Der Zeuge [REDACTED] hat zwar den Vortrag zu dem Defekt des Splitters grundsätzlich bestätigt, konnte jedoch in zeitlicher Hinsicht nicht genau sagen, in welchem Zeitraum der Splitter defekt war. Die vorgelegten Unterlagen zur Regulierung des Schadens durch die Versicherung sind nur bedingt aussagekräftig, da der Zeitpunkt der Regulierung nicht ausschließt, dass bereits zuvor ein Splitter angeschafft und quasi vorfinanziert wurde.

Für ein Anbieten des Filmwerks ist es im übrigen auch unerheblich, ob mit der Verbindungsge-

schwindigkeit des Anschlusses des Beklagten überhaupt ein Download des gesamten Films möglich gewesen wäre. Nach h.M. ist es für eine Rechtsverletzung nicht erforderlich, dass der gesamte Film zum Download angeboten. Ausreichend ist auch das Anbieten von Dateifragmenten (vgl. *BGH NJW 2016, 942 - Tauschbörse I*; *BGH WRP 2018, 480 - Konferenz der Tiere*).

c.

Es ist im vorliegenden Fall von einer Täterschaft des Beklagten auszugehen, da er der für ihn bestehenden sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen ist. Der Beklagte ist daher für die Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich.

aa)

Die Klägerin trägt nach allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass die Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (vgl. *BGH GRUR 2013, 511 Rn. 32 - Morpheus*; *BGH GRUR 2014, 657 Rn. 14 - BearShare*).

bb)

Der Beklagte ist jedoch seiner sekundären Darlegungslast als Anschlussinhaber nicht nachgekommen.

Steht der Beweisführer – wie regelmäßig der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre des Anschlussinhabers – außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs, kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache und die Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden. Den Inhaber eines Anschlusses trifft insoweit eine sekundäre Darlegungslast (*BGH GRUR 2014, 657 Rn. 16f. - BearShare*; *BVerfG, Beschluss vom 23.09.2016 - 2 BvR 1797/15, BeckRS 2016, 53290*; *OLG München ZUM-RD 2016, 308 ff. m.w.N.*; *BGH NJW 2016, 953 bzw. GRUR 2016, 191 - Tauschbörse III - m.w.N.*).

Dieser genügt er grundsätzlich dann, wenn er vorträgt, ob andere Personen selbständig Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (*BGH GRUR 2014, 657 Rn. 18 - BearShare*; *BGH NJW 2016, 953 bzw. GRUR 2016, 191 - Tauschbörse III - m.w.N.*). Eine Umkehr der Beweislast ist mit der sekundären Darlegungslast ebenso wenig verbunden wie eine über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast gemäß § 138 Abs. 1 und 2 ZPO hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, der Klägerin alle für ihren Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen (*BGH GRUR 2014, 657 Rn. 18 - BearShare*).

Der Vortrag des Beklagten ist dabei insbesondere bezüglich weiterer Mitnutzern ungenügend und es ist auch kein plausibler Alternativtäter ersichtlich.

Auch ist der Vortrag des Beklagten unplausibel, man habe den Internetanschluss der Telekom nicht benutzen können, weil der Splitter aufgrund eines mehrere Monate zuvor aufgetretenen Wasserschadens nicht nutzbar gewesen wäre und ohne diesen Splitter sei der Internetanschluss nicht benutzbar. Der Vortrag des Beklagten aufgrund des defekten Splitters sei der Internetanschluss nicht nutzbar gewesen, ist dabei zur Erfüllung der sekundären Darlegungslast und zur Entkräftung der tatsächlichen Vermutung der Täterschaft und des Anschlussinhabers nicht genü-

gend und nicht hinreichend plausibel.

Es wurde durch den Beklagten nicht dargelegt, dass der Internetanschluss auch mit einem Splitter nicht nutzbar gewesen wäre, d.h. dass schon gar kein Signal beim Anschluss des Beklagten angekommen wäre. Zudem hat offenbar auch der Telefonanschluss des Beklagten noch funktioniert. Es wurde vorgetragen, die Hardware des Telekom DSL-Anschlusses sei am [REDACTED] aufgrund eines Überspannungsschadens im Netz der Stadtwerke Eichstätt beschädigt worden.

Der Vortrag des Beklagten ist daher so zu verstehen, dass der Internetanschluss an sich noch funktioniert hat und nur aufgrund der Geräte/Hardware im Haushalt des Beklagten ein Empfang nicht möglich gewesen wäre. Welche internetfähigen Endgeräte im Haushalt des Anschlussinhabers vorhanden sind und welche Nutzungsmöglichkeiten bezüglich des Internetanschlusses bestehen, z.B. welcher WLAN-Router benutzt wird, ist im Rahmen der sekundären Darlegungslast darzulegen. Diese Darlegungslast ist hier nicht erfüllt, da nach dem Vortrag des Beklagten niemand als Täter in Betracht kommt, weil der Internetanschluss aufgrund des fehlenden Splitters schon nicht nutzbar gewesen sein soll.

Da aufgrund der Beweisführung bezüglich der Begehung der Rechtsverletzung irgendjemand den Internetanschluss benutzt haben muss, ist dieser Vortrag nicht plausibel und es ist nicht ersichtlich wer außer dem Beklagten die Rechtsverletzung dann begangen haben soll.

Die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Beklagten ist daher nicht widerlegt und der Beklagte ist als Täter der Rechtsverletzung anzusehen.

cc)

Es kann dabei auch dahingestellt bleiben, ob der Beklagte zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung zuhause war oder an seiner Arbeitsstelle in München, da die persönliche Anwesenheit nicht erforderlich ist, um Rechtsverletzungen über den heimischen Internetanschluss zu begehen (vgl. Z.B. *LG Köln, Urteil vom 06. April 2017 – 14 S 104/15 –, juris*). Es ist sogar so, dass die Leistung eines Computers besonders effektiv genutzt werden kann - auch zum Upload von Dateien -, wenn keine anderweitige Auslastung erfolgt, weshalb es gerade zweckmäßig ist, solche Übertragungen während der eigenen Abwesenheit zu veranlassen (vgl. *LG Köln, Urteil vom 06. April 2017 – 14 S 104/15 –, juris*).

e.

Die Rechtsverletzung erfolgte auch schuldhaft. Dem Beklagten ist jedenfalls Fahrlässigkeit zur Last zu legen. Im Urheberrecht gelten strenge Sorgfaltsanforderungen, ein Verwerter muss sich grundsätzlich umfassend nach den erforderlichen Rechten erkundigen (*LG München I, 21 S 12683/14, Urteil vom 01.07.2015; v. Wolff in: Wandtke/Bullinger, 4. Auflage 2014. § 97 UrhG, Rn. 52*).

f.

Der Klägerin steht ein Schadensersatzspruch in Höhe von 600,00 € zu.

Die Klägerin kann gem. § 97 Abs. 2 S. 1, 3 UrhG Schadensersatz u. A. nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie geltend machen. Als angemessen gilt die Lizenzgebühr, die bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide die im Zeitpunkt der Entscheidung gegebene Sachlage gekannt hätten (st. Rspr. Vgl. *BGH GRUR 1990, 1008, 1009 f. - Lizenzanalogie; LG München I, 21 S 12683/14, Urteil vom 01.07.2015*). Unerheblich ist insoweit, ob der Verletzer selbst bereit gewe-

sen wäre, für seine Nutzungshandlung eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen, oder ob der Rechteinhaber zu einer entsprechenden Lizenzierung bereit gewesen wäre (*Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG. 4. Aufl. 2013, § 97 UrhG, Rn. 61*).

Das Gericht für den Schadensersatz nach Lizenzanalogie im vorliegenden Fall einen Betrag von 600,- € für angemessen.

Dabei hat das Gericht die Höhe des Anspruchs gem. § 287 ZPO auf der Grundlage der klägerischen Angaben, die insoweit unstrittig blieben, geschätzt. Im vorliegenden Fall war dabei insbesondere zu beachten, dass ein Filmwerk mit weltbekannten Schauspielern und überdurchschnittlich hohen Produktionskosten gegeben ist.

Das Gericht hat insoweit auch berücksichtigt, dass eine öffentliche Zugänglichmachung eines Films in einer Tauschbörse eine sehr hohe Reichweite hat, den Erwerb der DVD oder durch legalen Download entbehrlich macht und somit eine Verdrängung des Angebots der Klägerin darstellt. Im Hinblick auf diese Reichweite der öffentlichen Zugänglichmachung des Films in einer Tauschbörse hätte eine Lizenz räumlich und zeitlich unbeschränkt erteilt werden müssen und die Erteilung von Unterlizenzen umfassen müssen.

In der Rechtsprechung werden unterschiedlich hohe Beträge für den Schadensersatz nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie in den sog. Tauschbörsenfällen ausgeurteilt. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil „Tauschbörse II“ entschieden, dass das Berufungsgericht bei der Bemessung des Schadensersatzes in Form der Lizenzanalogie für Musikstücke rechtsfehlerfrei von einem Betrag von 200.- Euro für jeden der insgesamt 15 in die Schadensberechnung einbezogenen Musiktitel ausgegangen sei (*vgl. BGH GRUR 2016, 184 - Tauschbörse II*).

Das LG Köln hält z.B. in ständiger Rechtsprechung Schadensersatzverlangen im Bereich von 400,00 € bis 600,00 € für das rechtswidrige Download-Angebot für einen kompletten Film für angemessen (*vgl. LG Köln, BeckRS 2017, 138710*). Dies erscheint auch dem Gericht grundsätzlich angemessen. Bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erscheinen hier 600,- € angemessen.

2.

Daneben steht der Klägerin ein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 506,00 € zu.

Der Ansatz einer 1,0 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 10.000,- € nebst der Pauschale i.S.d. Nr. 7002 VV-RVG ist dabei nach Auffassung des Gerichts nicht zu beanstanden.

Bei der Bemessung des Gegenstandswerts hat das Gericht einerseits den Bekanntheitsgrad und Erfolg der betroffenen Filme zu berücksichtigen sowie den hohen Angriffsfaktor einer öffentlichen Zugänglichmachung in einer Tauschbörse.

Als für die Bemessung des Gegenstandswerts heranzuziehende Kriterien kommen nach der Rechtsprechung des BGH beispielsweise Dauer und Häufigkeit der dem Unterlassungsschuldner zuzurechnenden Downloadangebote sowie die Anzahl der zum Herunterladen bereitgehaltenen Werke in Betracht (*BGH NJW 2017, 814 - Tannöd*). Bei der Bestimmung des angemessenen Gegenstandswerts des Unterlassungsanspruchs ist einerseits dem Wert des verletzten Schutzrechts angemessen Rechnung zu tragen, wobei das Angebot zum Herunterladen eines Spielfilms, eines Computerprogramms oder eines vollständigen Musikalbums regelmäßig einen höheren Gegenstandswert rechtfertigen wird, als er etwa für das Angebot nur eines Musiktitels anzusetzen ist (*BGH NJW 2017, 814 - Tannöd*). Zu den bei der Bemessung des Gegenstands-

werts zu berücksichtigenden Umständen zählen ferner die Aktualität und Popularität des betroffenen Werks und der Umfang der vom Rechtsinhaber bereits vorgenommenen Auswertung. Wird ein durchschnittlich erfolgreicher Spielfilm nicht allzu lange nach seinem Erscheinungstermin widerrechtlich öffentlich zugänglich gemacht, so ist regelmäßig ein Gegenstandswert des Unterlassungsanspruchs von nicht unter 10.000 € angemessen (BGH NJW 2017, 814 - Tannöd).

3.

Der Anspruch auf Zahlung der Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ingolstadt
Neubastr. 8
85049 Ingolstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen

Erladigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 25.04.2019

gez.

██████████ JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 29.04.2019

██████████ JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig